

# Wer entscheidet in den TWE?

**Eberswalde (bbp).** Eine GmbH wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Geschäftsführer der stadteigenen Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) ist Horst Schaefer. Die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft bestimmt die Gesellschafterversammlung. Laut § 97 der Kommunalverfassung vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, also der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Die Stadtverordnetenversammlung kann ihm Richtlinien und Weisungen erteilen.

Die alte, bis 2008 gültige Gemeindeordnung ließ es noch zu, daß für die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung auch eine andere Regelung getroffen werden konnte. So fungierte in Eberswalde bisher der Hauptausschuß zugleich als Gesellschafterversammlung der kommunalen Unternehmen der Stadt. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Damit hat sich die Anzahl der in Entscheidungen der TWE eingebundenen Abgeordneten deutlich reduziert.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Stadtverordneten Volker Passoke (Vorsitzender), Christoff Eydam, Martin Hoeck, Jürgen Kumm, Angelika Röder und Carsten Zinn. In § 97 Absatz 4 der Kommunalverfassung ist fest-

gelegt, daß dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören sollen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Verantwortung dafür, dies zu prüfen, liegt zunächst einmal beim Entsender des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds. Darüber hinaus ist die StVV bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Pflicht, die Erfüllung dieser Bedingung für den Aufsichtsrat insgesamt zu prüfen. Es ist nicht bekannt, ob und wie diese Bedingung jeweils geprüft wurde.

Die Vertreter der Gemeinde, also der Bürgermeister und die Aufsichtsratsmitglieder, haben nach Absatz 7 des § 97 die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Solche Angelegenheiten scheint es bisher nicht gegeben zu haben.

Der Hauptausschuß bzw. die Gemeindevertretung kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Solcherart Auskunftersuchen sind bisher nicht bekannt.

Die aktuelle Entwicklung wirft erneut die Frage auf, wie Transparenz in kommunalen Unternehmen gewährleistet wird. Damit wird sich die StVV im zweiten Halbjahr wieder beschäftigen müssen.